

Informationen zur Schutzzieldefinition

Ein Schutzziel im Rahmen der Risikoanalyse und Gefahrenabwehrbedarfsplanung beschreibt das gewünschte Sicherheitsniveau in einer Gemeinde.

Im Land Brandenburg besteht seitens des örtlichen Trägers des Brandschutzes die Pflicht zur Unterhaltung einer leistungsfähigen den örtlichen Begebenheiten angepassten Feuerwehr. Ein konkretes bzw. messbares Ziel ist gesetzlich nicht definiert.

Das Schutzziel legt jedoch fest, welche Leistungsfähigkeit die örtliche Feuerwehr haben soll, um den Gefahren in der Gemeinde wirksam begegnen zu können.

Kombiniert mit der Gefahren- und Risikoanalyse, die das Gefährdungspotenzial in der Gemeinde ermittelt, bildet es die Grundlage für notwendige Maßnahmen und Ressourcen, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten (Gefahrenabwehrbedarfsplanung).

Das Schutzziel wird häufig als sogenannte Hilfsfrist bezeichnet und orientiert sich häufig am standardisierten Schadensereignis „Kritischer Wohnungsbrand“. Hierbei sind sowohl Maßnahmen der Menschenrettung, als auch der Brandbekämpfung zu treffen.

Im Rahmen der Schutzzieldefinition gilt es festzulegen, in welchem Zeitraum nach der Alarmierung der Feuerwehr die Hilfskräfte am Ereignisort mit einem definierten Mindestmaß an Kräften und Mitteln eintreffen soll.

Der Träger des Brandschutzes ist grds. frei in der Festlegung des Schutzzieles.

Als Grundlage für die Herleitung eines Schutzzieles und Hilfsfrist dient das im Rahmen der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für "Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten" beschriebene Sicherheitsniveau. Diese nimmt Bezug zur sog. ORBIT-Studie aus den Jahren 1976 bis 1978. Die Studie legte einige der Grundlagen für das heutige Feuerwehrwesen in Deutschland.

Die Empfehlung der AGBF ist dieser Information beigelegt.

Im bisherigen Gefahrenabwehrbedarfsplan des Amtes Brück für die Jahre 2019-2025 orientierte sich der damalige Amtsausschuss ebenfalls an dem in der Empfehlung beschriebenen Einsatzszenario sowie an den dort beschriebenen Hilfsfristen.

Die genaue Schutzzieldefinition ist auf den Seiten 21 bis 24 des Gefahrenabwehrbedarfsplanes zu entnehmen (<https://www.amt-brueck.de/rechtsgrundlagen/1/45248/gefahrenabwehrbedarfsplan-der-freiwilligen-feuerwehr-des-amtes-br%C3%BCck-2019-2025.html>).

Ausgehend von der o.g. Studie der AGBF muss man nach 17 Minuten davon ausgehen, dass Personen nicht mehr erfolgreich reanimiert werden können. Ziel muss es also sein, Personen vor Ablauf dieses Zeitfensters zu retten.

Im Rahmen der AGBF-Empfehlung stellte man fest, dass bis zur Entdeckung und Meldung eines Brandereignisses im Schnitt dreieinhalb Minuten vergehen.

Für die Abfrage in der Leitstelle und die Disposition berechnete man anderthalb Minuten. So kommen wir auf eine bisher "verbrauchte Zeit" von fünf Minuten.

Wenn wir des Weiteren davon ausgehen, dass die Einsatzkräfte vier Minuten zur Erkundung und erfolgreichen Personensuche benötigen, was eine "verbrauchte Gesamtzeit" von neun Minuten

ergibt.

Die Differenz zwischen der 17 Minuten Reanimationsgrenze und den bisherigen Zeiten sind acht Minuten, welche die Einsatzkräfte zum Ausrücken und für die Anfahrt benötigen sollten. Dies ist die so genannte erste Hilfsfrist beziehungsweise das erste Schutzziel lt. der Empfehlung der AGBF.

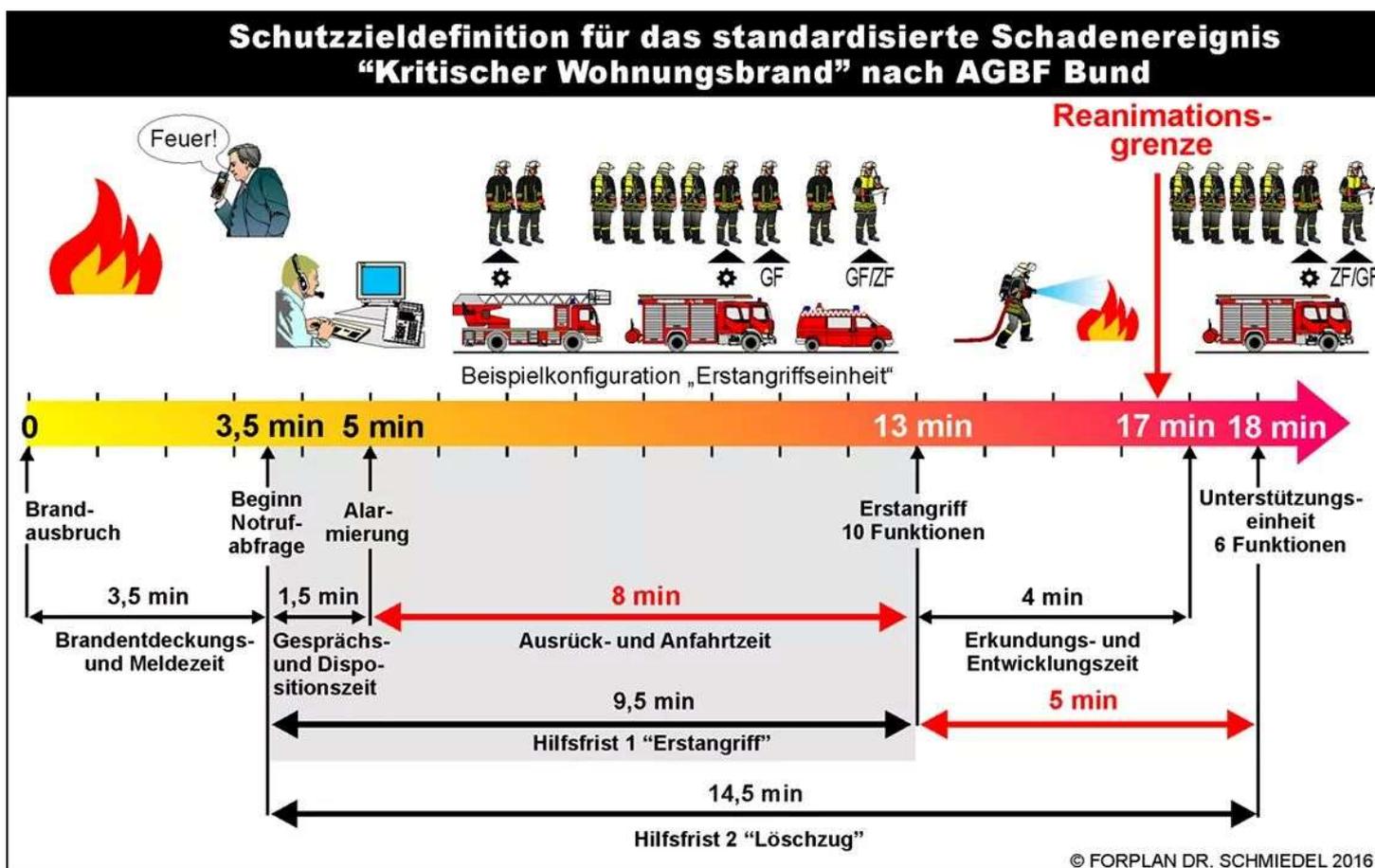
Mancherorts wird zu den acht Minuten noch zusätzlich die Alarm- und Dispositionszeit hinzugerechnet, weswegen man dann auf eine Zeit von neuneneinhalb Minuten kommt.

In Sachen Personal werden für die ersten Maßnahmen, i.d.R. die Menschenrettung, zehn Funktionen benötigt.

Diese können sich auf verschiedene Fahrzeugzusammenstellungen verteilen.

Zur weiteren Einsatzabarbeitung reicht dieses Personal aber nicht aus, weswegen die AGBF-Empfehlung hier eine Unterstützungseinheit aus mindestens sechs Funktionen vorsieht. Dieses Personal dient u.a. zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte.

Die Unterstützungseinheit stellt die so genannte zweite Hilfsfrist oder Schutzziel sicher, welches vorsieht, dass diese sechs weiteren Funktionen innerhalb von zwölf Minuten nach Alarm bzw. 14,5 Minuten nach Notrufeingang vor Ort sind.



Bildquelle: Firma Forplan Dr. Schmiedel